

Rechte und Pflichten der Auslandschweizer : Entwurf eines Verfassungsartikels

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1964)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwurf eines Verfassungsartikels

In der Bundesverfassung finden sich keine Bestimmungen, welche die Auslandschweizer und ihre Beziehungen zur Heimat mit Rechten und Pflichten ordnen. Wenn trotzdem gewisse politische und namentliche fürsorgerische Angelegenheiten geregelt sind und zudem die Leistung von Militärdienst sogar in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden hat, so geschah dies streng genommen ohne verfassungsmässige Grundlagen. Zum Teil wurde das Nötige auf dem Wege blosser Krediterteilung durch die eidgenössischen Räte vorgekehrt. Während des Zweiten Weltkrieges wurden Auslandschweizern, welche in der Schweiz Aktivdienst leisteten auf dem Wege der Vollmachten auch gewisse politische Rechte eingeräumt. In den zwanziger und dreissiger Jahren wurde Auslandschweizern, welche sich vorübergehend in der Heimat aufhielten, durch die Kantone das Recht zur Beteiligung an Abstimmungen eingeräumt. Die Regelung funktionierte administrativ und technisch reibungslos. Sie wurde aber sistiert, als das Bundesgericht auf Grund eines Rekurses die Verfassungswidrigkeit dieses Vorgehens festgestellt hatte.

Seither, wie übrigens schon vor diesem Zeitpunkt, sind öfters Eingaben, Begehren und Wünsche an die Behörden herangetragen worden, die teils von Auslandschweizern und ihren Organisationen von den diplomatischen Vertretern der Schweiz im Ausland, vom Auslandschweizersekretariat der "Neuen Helvetischen Gesellschaft" oder von den Kantonen stammten und mehrmals auch als parlamentarische Vorstösse anhängig gemacht wurden. Stets hatten sie die Gewährung politischer Rechte, die Frage der Erfüllung der Militärpflicht durch Auslandschweizer oder Fürsorgemassnahmen für Schweizer im Ausland zum Gegenstand und gipfelten etwa im Begehren, es sollte durch einen entsprechenden Verfassungsartikel die einwandfreie Grundlage für die Regelung dieser Materie geschaffen werden.

Gestützt auf ein neuestes Postulat in den eidgenössischen Räten und auf konkrete Vorschläge des Auslandschweizersekretariates der NHG, welche an Auslandschweizertagen diskutiert wurden, hat es nun das Politische Departement unternommen, die Angelegenheit einlässlich zu prüfen. Daraus ist der Entwurf zu einem besonderen Artikel in der Bundesverfassung entstanden, der gemäss einem Beschluss des Bundesrates soeben den Kantonsregierungen, den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Schweiz im Ausland und durch diese den Auslandschweizerkolonien, den verschiedenen Organisationen und Institutionen der Auslandschweizer im Ausland und im Inland, den politischen Landesparteien in der Schweiz und weiteren interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist.

An einer Konferenz im Bundeshaus haben der Generalsekretär des Politischen Departements, Botschafter P. Micheli, und der Chef des Dienstes für Auslandschweizerfragen im Departement, Fürsprecher M. Jaccard, am 16. Dezember 1963 auch die Bundeshauspresse über die Absichten der Behörden orientiert. Nach Eingang der Antworten, deren Einreichung erst nach geraumer Zeit erwartet werden kann, wird der Bundesrat den Entscheid über einen neuen Verfassungsartikel treffen und ihn dann gegebenenfalls mit einer Botschaft den eidgenössischen Räten vorlegen.

Das Politische Departement hat zwischen den beiden Möglichkeiten, eine blosser Kompetenznorm aufzustellen oder möglichst viele Einzelheiten im Verfassungsartikel selbst aufzuzählen, einen zweckmässigen Mittelweg gewählt, indem es folgenden Textentwurf dem Vernehmlassungsverfahren unterstellt:

"Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich sowie zur Heimat und die diesem Ziel dienenden Institutionen zu fördern. Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Erfüllung der Wehrpflicht und die Gewährung politischer Rechte sowie auf dem Gebiet der Unterstützung. Die Kantone sind vorgängig anzuhören!"

Mit diesem Texte sind die Sonderfragen der möglichen späteren Regelung nicht präjudiziert. Alle Einzelheiten werden bei der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetze zu entscheiden und zu ordnen sein. Zu einigen Rechtsfragen wurde an der Pressekonferenz folgendes ausgeführt: "Notwendig ist ein besonderer Verfassungsartikel dann wenn den Auslandschweizern irgend welche politischen Rechte zuerkannt werden sollen sowie für die ganze oder teilweise Uebernahme der Armenpflege durch den Bund. Bei der heutigen Rechtslage ist es so, dass die Auslandschweizer mangels Wohnsitz in der Schweiz kein Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten besitzen, selbst dann nicht, wenn sie in der Schweiz Militärdienst leisten und während dieser Zeit eine eidgenössische Abstimmung stattfindet. Dieser Umstand hat begreiflicherweise zu besonderer Kritik Anlass gegeben. Allein um den Auslandschweizern während ihrer Militärdienstperiode das Stimmrecht zu verleihen, bedarf es einer Verfassungsrevision. Zu prüfen wäre im Rahmen der Ausübungsgesetzgebung, ob alle jene Auslandschweizer in den Genuss politischer Rechte gelangen sollen, die sich zur Zeit einer Abstimmung in der Schweiz aufhalten (sogenanntes Aufenthaltstimmrecht). Ob die Kantone ihren im Ausland wohnenden Bürgern politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten einräumen wollen, wird durch einen Artikel in der Bundesverfassung, wie er den Behörden vorschwebt, nicht präjudiziert. Auch das von den kantonalen Fürsorgedirektoren aufgestellte Postulat nach Uebernahme der Armenfürsorge durch den Bund, kann so lange nicht verwirklicht werden, als die verfassungsmässige Grundlage nicht geschaffen ist.

Als wünschenswert kann der Verfassungsartikel bezeichnet werden, wenn es sich darum handelt, eine klare Kompetenz des Bundes zu schaffen für finanzielle Leistungen zugunsten der Auslandschweizer und ihrer Werke. Bisher sind alle Massnahmen dieser Art umstritten gewesen wegen einer fehlenden verfassungsrechtlichen Grundlage. Auch eine Regelung der militärischen Pflichten, die besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Auslandschweizer nimmt, ist bei der gegenwärtigen Verfassungsgrundlage schwer zu verwirklichen. Schon die heutige Praxis lässt sich mit der Verfassung nicht ohne weiteres in Einklang bringen. Entbehrlich ist hingegen der Verfassungsartikel für die Gewährung diplomatischen Schutzes.

Der Vorstand des Schweizer-Vereins verfolgt die Schaffung eines solchen Verfassungsartikels mit grösstem Interesse und er wird unsere Landsleute periodisch über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit orientieren.

Abgesehen von den rechtlichen Erwägungen sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme eines Verfassungsartikels psychologisch günstige Wirkungen haben wird. Sein positiver Einfluss auf die Auslandschweizergruppen darf nicht unterschätzt werden. Bei einer gesamthaften Würdigung der Angelegenheit ist das Politische Departement zur Ueberzeugung gelangt, es handelt sich bei den Auslandschweizerfragen um eine verfassungswürdige Materie und es sprächen sowohl juristische wie psychologische Erwägungen für einen Verfassungsartikel über die Auslandschweizer!"

Sommerlager 1964

(Brief des Auslandschweizersekretariates)

wir erlauben uns, Sie auf die folgende Veranstaltung des Jugenddienstes im kommenden Sommer aufmerksam zu machen:

S O M M E R L A G E R 1964 vom 16.-30. August

Das Lager dauert dieses Jahr nur zwei Wochen, hat jedoch besonderen Charakter und Zweck: wir möchten möglichst vielen Jugendlichen die Möglichkeit geben, anlässlich dieses Aufenthaltes in der Heimat durch eingehende Besuche die LANDESAUSSTELLUNG in Lausanne gut kennenzulernen.

Im Besonderen möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen: wir sind in der Lage, Minderbemittelten einen Teil des Lagerbeitrages zu erlassen, sowie den Schweizern aus Uebersee eventuell einen Beitrag an ihre Reisekosten zu gewähren. Für die nähere Prüfung der bei Ihnen eingehenden Gesuche um solche Ermässigungen sind wir Ihnen sehr dankbar.

Nähere Auskunft erteilt gerne der Schweizerverein im Fürstentum Liechtenstein